

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ausschreibungsplattform

1. Geltungsbereich

Die AEW Energie AG (AEW) und die Energie Zukunft Schweiz (EZS), nachfolgend "PARTNER" genannt, betreiben gemeinsam eine Internetplattform (nachfolgend "Plattform" genannt), welche über das Portal www.oekostromboerse.ch erreichbar ist. Die Plattform dient als Ausschreibungsplattform für die Beschaffung von ökologischem Mehrwert in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) aus Solaranlagen. Die Mandanten des Portals, wie z.B. Energieversorgungsunternehmen (EVU) können darüber ihren Bedarf an HKN ausschreiben und Produzenten entsprechende Angebote über die Lieferung von HKN abgeben. Die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens gelangen nicht zur Anwendung.

Die Mandanten bleiben berechtigt, neben dem auf der Plattform ausgeschriebenen Bedarf an HKN andere oder zusätzliche Produzenten zu berücksichtigen und mit diesen Verträge abzuschliessen.

Zusätzlich zu diesen AGB können die einzelnen Ausschreibungen eigene Bestimmungen enthalten, welche vor der Teilnahme akzeptiert werden müssen und einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Ausschreibung sowie der daraus resultierenden Rechtsgeschäfte bilden. Diese gehen den AGB vor.

2. Mandanten

Mandanten schreiben ihren Bedarf an HKN über die Plattform aus. Die Plattform wird von den PARTNERN im Namen und Auftrag der Mandanten gemäss vorliegenden AGB mit der nötigen Sorgfalt betrieben. Die PARTNER gewährleisten jedoch keinen Erfolg der Ausschreibung. Die Lieferverträge für die HKN werden durch den Zuschlag bei Ablauf der Ausschreibung direkt zwischen den Produzenten und dem Mandanten abgeschlossen. Seitens der PARTNER wird für die Vertragsentstehung sowie -abwicklung im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung ausgeschlossen.

3. Registrierung als Produzent

Voraussetzung für die Abgabe eines Angebotes ist die erfolgreiche Registrierung als Produzent, die Zustimmung zu den vorliegenden AGB der Plattform. Ob ein Produzent zugelassen wird, prüfen die PARTNER aufgrund der erfolgten Anmeldung auf der Plattform. Massgeblich sind die persönlichen Voraussetzungen unter Ziffer 3.1 sowie die Erfüllung der verlangten Voraussetzungen der angemeldeten Anlage unter Ziffer 3.2 und 3.3. Die PARTNER der Plattform behalten sich eine Rückweisung bzw. ein Ausschluss jederzeit ausdrücklich vor.

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Als Produzent können sich juristische oder handlungsfähige natürliche Personen registrieren. Eine Stellvertretung ist unter Angabe von Name, Adresse und Funktion zulässig. Auf Nachfrage der PARTNER sind entsprechende schriftliche Vollmachten oder andere Nachweise einzureichen.

Der sich registrierende Produzent hat nachzuweisen, dass er Eigentümer einer Energieerzeugungsanlage (EEA) ist, die den entsprechenden Anforderungen unter Ziffer 3.2 genügt. Pro Produzent ist nur ein Produzentenkonto zulässig mit einer oder mehreren Anlagen. Das Produzentenkonto ist nicht übertragbar. Die Registrierung ist jederzeit möglich.

3.2 Voraussetzungen der Anlage: Zertifizierbarkeit naturemade star

Photovoltaikanlagen, aus denen die gelieferten HKN stammen, müssen die naturemade star Zertifizierungskriterien des Vereins für umweltgerechte Energie (www.naturemade.ch) erfüllen:

- Anlagen mit mono- oder polykristallinen Zellen, Baujahr nach 2000 und einen Jahresertrag von mindestens 500 kWh pro kWp (installierte nominale DC-Modulleistung) oder Anlagen, die das Kennwertmodell erfüllen¹
- Anlagen innerhalb des Siedlungsgebiets
- Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets, wenn sie auf bzw. an Gebäuden bzw. Schutzbauten angebaut sind. Die Hauptnutzung der Anlage oder Baute muss langfristig gewährleistet sein und der Nebennutzen durch die Photovoltaikanlage darf nicht dominieren. Es dürfen keine schutzwürdigen Landschaften und Lebensräume nachhaltig beeinträchtigt werden resp. eine Wiederinstandsetzung der Landschaften und Lebensräume muss möglich sein. Dies gilt auch für die durch den Bau und Betrieb der Energiegewinnung notwendigen Nebenanlagen.

Die Zertifizierung selbst wird vom Empfänger der HKN durchgeführt und wird nicht vorausgesetzt. Im System HKN der Pronovo AG bereits vorhandene naturemade star Zertifikate dürfen aus Systemtechnischen Gründen nicht gelöscht werden.

3.3 Weitere Voraussetzungen der Anlage

Der sich registrierende Produzent hat sämtliche zwingenden Angaben für seine Anlage zu machen und sicher zu stellen, insbesondere:

- Vollständige Angaben zu Adresse, Standort und technischen Daten der EEA
- Die Nettoproduktion bzw. ins Netz eingespeiste Energie der EEA muss mit einem geeichten Zähler erfolgen.
- Die Anlage ist in Betrieb
- Die Anlage ist bei der zuständigen Stelle des Bundes (aktuell: Pronovo AG) für die Ausstellung von HKN registriert und freigeschaltet

Allfällige zusätzliche Bedingungen durch den Mandanten bleiben vorbehalten und werden im Rahmen der Ausschreibung bekannt gegeben.

3.4 Ausschluss der Teilnahme an Ausschreibungen

Wird eine der Voraussetzungen aus Ziffer 3.1, 3.2 und 3.23 nicht erfüllt oder die entsprechenden Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig geliefert bzw. erbracht, wird ohne Entschädigungsanspruch seitens des Produzenten der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. der Produzent von der Teilnahme ausgeschlossen.

4. Inhalt der Ausschreibung

Der Mandant publiziert seinen in der Ausschreibung gesuchten Bedarf an HKN, wobei die Ausschreibung als „umgekehrte Auktion“² durchgeführt wird.

Der Produzent erhält über neu aufgeschaltete Ausschreibungen eine automatische Benachrichtigung per E-Mail. Für die erfolgreiche Zustellung übernehmen die PARTNER keine Gewähr.

¹ http://www.naturemade.ch/de/zertifizierung.html?file=files/media/kennwertmodelle/KWM_SOLAR.xls

² Bei einer umgekehrten Auktion erhalten die Produzenten mit dem oder den tiefsten Geboten für den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion den Zuschlag

AGB der Ausschreibungsplattform

Der Mandant definiert im Rahmen seiner Ausschreibung:

- Beginn und Dauer der Ausschreibung
- Maximaler Angebotspreis in Rappen pro kWh
- Ausgeschriebener Umfang der HKN-Lieferung in kWh pro Jahr
- Allfällige Einschränkungen für den Standort der EEA
- Verlangte Technologie der EEA
- Produktionsjahr
- Allfällige Anforderungen an die Messeinrichtung: Lastgangmessung
- Periodizität der Vergütung der HKN-Lieferung (monatlich, quartalweise, halbjährlich, jährlich)

5. Inhalt des Angebotes

Folgende Angaben sind bei der Abgabe eines Angebotes notwendig:

- Auswahl der Produktionsanlage, deren HKN angeboten werden
- Angebotene Menge an eingespeister Energie bzw. HKN in kWh pro Jahr
- HKN-Preis in Rappen pro kWh exkl. MWST

Der Angebotspreis beinhaltet lediglich die Vergütung für die HKN. Die Vergütung für die ins Stromnetz eingespeiste Energie ist nicht Bestandteil der Ausschreibung und wird vom jeweiligen Netzbetreiber zum gültigen Rückliefer tariff separat ausbezahlt.

Sämtliche HKN einer Produktionsanlage während der Lieferperiode werden exklusiv an den jeweiligen Mandanten veräussert.

6. Regeln für die Angebotsabgabe

Der vom Produzenten eingegebene HKN-Preis gilt als Mindestpreis. Die Plattform setzt sein effektives Gebot automatisch so, dass er noch im Kontingent zu liegen kommt, welche vom Ausschreiber berücksichtigt werden (Autobid). Dieser Mindestpreis kann während der Dauer der Ausschreibung unbeschränkt viele Male nach unten und oben angepasst werden. Nach oben jedoch nur soweit wie der aktuell geltende effektive Angebotspreis. Ein abgegebenes Angebot ist verbindlich und kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Teilnehmer der Ausschreibung können folgende Angaben auf der Plattform einsehen:

- Anzahl der aktuellen Angebote
- Preise der aktuellen Angebote
- Menge der aktuellen Angebote
- Anzahl Angebote, welche nach dem aktuellen Stand der Ausschreibung durch den Ausschreiber berücksichtigt würden (Kontingente)

Der Produzent wird laufend über den Verlauf der Ausschreibung, an der er teilnimmt, per E-Mail informiert. Für die erfolgreiche Zustellung übernehmen die PARTNER keine Gewähr.

Die PARTNER der Plattform sind berechtigt, ohne Entschädigungsanspruch des Produzenten Angebote zu löschen, welche eine oder mehrere Voraussetzungen (in persönlicher Hinsicht und/oder betreffend der Anlage) nicht oder nicht mehr erfüllen. Der Produzent wird über die Löschung per E-Mail informiert.

7. Evaluation

Nach Abschluss der Ausschreibung werden die Angebote wie folgt evaluiert:

- Ausgewählt werden die Angebote mit den tiefsten Preisen pro kWh
- Es erhalten so viele Angebote den Zuschlag, bis der in der Ausschreibung definierte HKN-Bedarf gedeckt ist. Ein Angebot wird nicht aufgeteilt, d.h. es wird als Ganzes angenommen oder abgelehnt
- Eine Überschreitung des ausgeschriebenen Bedarfs erfolgt grundsätzlich nicht. Entsprechend erfolgt kein Zuschlag an denjenigen Produzenten, dessen Angebot am Ende des definierten HKN-Bedarfs platziert ist und diesen ganz oder teilweise übersteigt.
- Zwischen Angeboten mit gleichen Preisen werden Anlagen bevorzugt, welche eine grössere Liefermenge haben. Lässt sich keine Differenzierung ausmachen, werden die Angebote in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Dabei gilt der Zeitpunkt der letzten Änderung des Mindestpreises als Zeitpunkt des Eingangs.

Alle Produzenten, die ein Angebot eingereicht haben, werden innert zehn Arbeitstagen nach Beendigung der Ausschreibung per E-Mail darüber informiert, ob ihr Angebot berücksichtigt worden ist. Die Information ist zudem auf der Plattform einsehbar.

8. Vertragsabschluss

Der Vertrag über die Lieferung von HKN wird durch die Mitteilung des Zuschlags per E-Mail zwischen dem Mandanten und dem Produzenten abgeschlossen. Die berücksichtigten Produzenten können nach erteiltem Zuschlag den Liefervertrag und den Pronovo-Dauerauftrag auf der Plattform herunterladen. Der Vertrag und der Dauerauftrag ist in doppelter Ausführung schriftlich unterzeichnet innert 30 Tagen seit Versand ohne Änderungen an den Mandanten zu senden. Die Unterzeichnung hat rein deklaratorische Wirkung, da der Vertrag durch die Mitteilung des Zuschlags abgeschlossen wurde.

Der Produzent hat die Verbindlichkeiten aus einem bereits erfolgten Angebot, respektive einem bestehenden Liefervertrag, bei Verkauf der Anlage auf den Käufer zu überbinden. Der Wechsel des Produzenten ist dem Mandanten bzw. dem Vertragspartner durch den bisherigen Eigentümer schriftlich anzuzeigen.

Die durch den Wegfall von Produzenten bzw. Angeboten fehlenden HKN kann der jeweilige Mandant nach freiem Ermessen anderweitig beschaffen. Produzenten, die aufgrund des Ausfalls eines vor ihnen liegenden Anbieters in der Ausschreibung zum Zug kämen, haben keinerlei Anspruch auf einen entsprechenden Vertrag.

9. Abrechnung und Vergütung

Die Abrechnung und Vergütung der produzierten HKN an den Produzenten erfolgt automatisch. Der Produzent erhält per E-Mail für jede Anlage und jeden Produktionszeitraum eine detaillierte Abrechnung. Es werden exakt die im HKN System der Pronovo AG auf das HKN Konto des Mandanten überwiesenen Herkunftsnachweise vergütet. Die Abrechnungsperiodizität hängt ab von der jeweiligen Ausschreibung (siehe Ziffer 4).

Da diese Herkunftsnachweise losgelöst vom Strom verkauft werden, ist das Geschäft nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG von der Mehrwertsteuer befreit.

Zusätzlich zum hier ersteigerten Preis für die Herkunftsnachweise erhält der Produzent vom zuständigen Netzbetreiber die Vergütung für die eingespeiste Energie.

10. Informationspflichten des zugelassenen Produzenten

Der Produzent hat dem Mandanten nach Zustandekommen des Liefervertrages folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Die EEA muss mittels Beglaubigung bei Pronovo AG gemeldet und im System HKN CH erfasst sein. Die Beglaubigung, die HKN-Nummer sowie die der Anlage zugeordnete Messpunktnummer des zuständigen Verteilnetzbetreibers müssen sofort und bei noch nicht beglaubigten Anlagen bis spätestens 2 Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Lieferbeginn auf dem Produzentenkonto auf der Plattform hinterlegt worden sein.
- Ist absehbar, dass die vereinbarte Liefermenge nicht geliefert werden kann, hat der Produzent den Mandanten direkt umgehend schriftlich zu informieren.

Ausnahmen werden durch den Mandanten in den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.

11. Nichterfüllung und Umtriebsentschädigung

Erfüllt der Produzent seine vertraglichen Pflichten nicht, insbesondere indem er seine Informations- oder Lieferpflichten verletzt, ist der Mandant berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende eines beliebigen Monats aufzulösen.

Der Mandant ist berechtigt, im Falle einer Nichterfüllung eine Umtriebskostenentschädigung in der Höhe von CHF 300.00 (exkl. MWST) vom Produzenten einzufordern. Die Geltendmachung der Umtriebskostenentschädigung befreit den Produzenten in keiner Weise von seinen vertraglichen Pflichten. Der Ausschreiber behält sich die Geltendmachung allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.

12. Unzulässige Vorgehensweisen der Produzenten, Haftung

Produzenten haften gegenüber dem jeweiligen Mandanten nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aber bei:

- Wettbewerbsrechtswidrigem oder unlauterem sowie vertragswidrigem Verhalten;
- der Veräusserung derselben HKN an Dritte während der Vertragsdauer mit dem Mandanten;
- der Inanspruchnahme von Fördergeldern der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) während der Laufzeit eines Vertrages;
- Missbrauch von Produzentenkonten, z.B. bei unwahren Angaben im Zusammenhang mit Angeboten.

13. Anlagekosten

Alle Aufwendungen und Kosten, die im Zusammenhang mit einer Anlage entstehen, trägt der Produzent. Dies sind insbesondere:

- Kosten für Bau, Betrieb, Installation und Unterhalt der Anlage sowie deren Zubehör
- Kosten für Bau-, Betriebsbewilligungen etc.
- Kosten für Energiezähler, Kommunikationsschnittstelle etc. und deren Installation, Betrieb, Wartung, Support etc. sowie die Kommunikationskosten
- die Kosten im Rahmen der Registrierung und Nutzung des schweizerischen Herkunftsnachweissystem der Pronovo AG

14. Kosten der Ökostrombörse

Für die Produzenten erfolgen die Dienstleistungen der Plattform unentgeltlich.

15. Sperren, Löschen der Registrierung

Produzenten können ihr Produzentenkonto und ihre Anlagen vor der Teilnahme an einer laufenden Ausschreibung jederzeit löschen lassen (E-Mail senden an info@oekostromboerse.ch). Ab Teilnahmebeginn an einer Ausschreibung ist eine Löschung bis zu deren Abschluss nicht mehr möglich.

Die PARTNER der Plattform sind bei Verdacht auf Missbrauch, Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen, diese AGB oder allfällige besondere Bestimmungen einer Ausschreibung, Rechte Dritter, unwarhen, zweifelhaften Angaben etc. jederzeit berechtigt Produzenten zu suspendieren, zu sperren oder ganz zu löschen. Die Produzenten werden in diesem Fall über die Löschung informiert. Eine Haftung seitens der PARTNER der Plattform für einen allfälligen Schaden verursacht durch die Löschung ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die PARTNER der Plattform behalten sich das Recht vor, insbesondere aus Kapazitätsgründen Produzentenkonten und Angebote zu löschen, die während längerer Zeit nicht mehr benutzt werden.

16. Datenschutz

Alle von den Produzenten eingegebenen Daten sind nur für die PARTNER und den Webhoster der Plattform sichtbar. Weder Dritte noch andere Produzenten können diese Daten – mit Ausnahme der aktiven Angebote – einsehen. Nach Abschluss der Ausschreibung erhält der jeweilige Mandant die notwendigen Informationen der Produzenten mit Zuschlag für den Vertragsabschluss zugestellt.

Produzent und PARTNER anerkennen, dass persönliche Daten im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt werden und nur im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss sowie der Vertragsabwicklung an Dritte weitergegeben werden. Die persönlichen Daten werden weder verkauft, noch anderweitig von Dritten genutzt. Es werden insbesondere keine Adressen oder Anlagenstandorte an andere Produzenten oder Dritte weitergegeben. Den PARTNERN der Plattform wird das Recht eingeräumt, die Daten für eigene Zwecke (z.B. Auswertungen, Marketing etc.) zu nutzen. Im Falle der Beziehung von Dritten zur Bewertung der Angebote werden diese zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Produzent und Mandant anerkennen, dass alle Produzentenkonten und Angebote in einer Datenbank gespeichert werden und für Dokumentationszwecke auch erhalten bleiben, wenn der Produzent sein Produzentenkonto auflöst.

17. Technische Eingriffe/Störungen

Allen Nutzern der Plattform ist ausdrücklich untersagt:

- die Verwendung von Mechanismen, Software oder sonstigen Scripts, die den ordnungsgemässen Betrieb der Plattform stören könnten
- das Ergreifen von Massnahmen, welche eine unzumutbare oder übermässige Belastung der Infrastruktur der Plattform zur Folge haben können
- das Blockieren, Überschreiben und/oder Modifizieren von Inhalten, welche von den Betreibern generiert wurden
- das sonstige störende Eingreifen in die Plattform

18. Haftung der PARTNER der Plattform und der Mandanten

Die PARTNER der Plattform sowie die Mandanten haften nur für direkte Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige eigene Handlung entstehen.

Die Haftung für leichtes Verschulden, indirekte Schäden, entgangener Gewinn, Datenverlust und Folgeschäden wird unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen wegbedungen. Die PARTNER der Plattform und die Mandanten haften insbesondere nicht für die zeitweilige Nichtverfügbarkeit der Websites, den Ausfall einzelner oder sämtlicher Website-Funktionen oder für Fehlfunktionen der Websites oder für technische Probleme, aufgrund derer Angebote nicht, verspätet oder fehlerhaft übermittelt, angenommen oder verarbeitet werden.

19. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Plattform können jeweils auf Beginn jeder neuen Ausschreibung hin geändert werden.

20. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse der Plattform, einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist am Sitz des Mandanten.

Zürich, 01. Januar 2019